

# Verordnung über die Hundehalterpflichten KOLSASS

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2019 und gemäß § 6 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetztes LGBI. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 144/2018 und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 138/2019 wird, wie folgt, verordnet:

#### Leinenzwang

Der Leinenzwang gilt ganzjährig mit Ausnahme des in der Anlage 1 rot markierten Abschnittes in folgenden Bereichen:

- a) öffentliche Einrichtungen und sonstige allgemein zugängliche Anlagen: Gemeindeamt, sowie alle umliegenden öffentlichen Gebäuden (insbesondere Feuerwehr, Pavillon, Volksschule, Kindergarten usw.)
- b) auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsgebiet
- c) auf Feld-, Spazier-, Rad- und Wanderwegen außerhalb der geschlossenen Ortschaft.
- d) im Bereich von landwirtschaftlichen Kulturen und Weideflächen
- (1) Der Leinenzwang gem. Abs. 1 lit. c und d ist beschränkt auf den Zeitraum zwischen 15.3. bis 15.11. eines Kalenderjahres.
- (2) Das Betreten des Friedhofes bei der Kirche, der Kinderspielplätze und der Sportplätze mit Hunden ist untersagt.
- (3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der örtlichen Jagdaufsicht, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes, während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Hinweis: In Waldgebieten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 lit. c und § 42 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 idgF.

#### § 2 Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit dem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen und Grünanlagen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in einem Abfallbehälter zu entsorgen.

## § 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der Vorgaben der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe von bis zu 2000 Euro bestraft.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Zl.:.....

Gemeinde Kolsass, am 30.12.2019	Für den Gemeinderat:  Der Bürgermeister Ing. Hansjörg Gartlacher
Angeschlagen am: 11.01.2010 Abgenommen am: 26.02.2020 Verordnungsprüfung des Landes am:	Property Services of the Property of the Prope

